



GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender
Prenzlauer Allee 230

10405 Berlin

E-Mail: wasser@grueneliga.de
Internet: www.wrrl-info.de; www.grueneliga.de
Phone: +49 (0)30 44 33 91 -44
Fax: +49 (0)30 44 33 91 -33

GRÜNE LIGA-Kommentar zum Bewirtschaftungsplanentwurf der FGG Elbe (Michael Bender, Tobias Schäfer)

Hintergrund

Die GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser begleitet die EG-Wasserrahmenrichtlinie seit nunmehr gut zehn Jahren mit Stellungnahmen, Seminaren und Publikationen. Große Hoffnungen setzen wir auf die verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und die bessere Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche.

In der Diskussion der von den Bundesländern fristgemäß vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird sich erweisen, welche Fortschritte tatsächlich zu erwarten sind, wo es gar Verschlechterungen gibt und in welchem Maße Ausnahmen zur Anwendung kommen.

Die B-Teile der Bewirtschaftungspläne werden von den obersten Wasserbehörden der Länder für behördenverbindlich erklärt. Der gesamte Bewirtschaftungsplan Elbe soll gem. Art. 15 WRRL drei Monate nach Veröffentlichung, also bis 22. März 2010 an die EU-Kommission übermittelt werden.

Fazit:

Die von den Bundesländern selbst immer wieder geforderte 1:1 - Umsetzung der WRRL findet nicht statt. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm bleiben hinsichtlich der Detailschärfe weit hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück.

Der angegebene Zielerreichungsgrad beim mengenmäßigen Zustand spiegelt die antropogen verursachte Grundwassermangelsituation nur unzureichend wieder.

Der Gesamtumfang der Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit bleibt unklar.

Mit den im Bewirtschaftungsplanentwurf angestrebten Nährstoffreduktionszielen lässt sich ein guter ökologischer Zustand auf absehbare Zeit nicht erreichen.

Eine bedeutende Schwachstelle des Bewirtschaftungsplanentwurfs stellt die wirtschaftliche Analyse dar: Die vorliegenden Informationen zu den Wassernutzungen sind weder für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Relevanz ausreichend, noch können sie in der vorliegenden Form als gemäß WRRL unverzichtbare Grundinformation für die Einstufung von Wasserkörpern als erheblich verändert und für die Begründung von Ausnahmen dienen.

Das **fristgemäße Vorliegen der Entwürfe** in der vorliegenden Form ist zwar rechtlich geboten, es sei hier aber dennoch als Leistung der zuständigen Behörden anerkannt, die auch Ausdruck gelungener Kooperation innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist. Dies ist längst nicht in allen Flussgebieten der EU gelungen.

vorab einige einführende Punkte

Das Maßnahmenprogramm adressiert (nur) 4 länderübergreifende Wasserbewirtschaftungsfragen:

1. Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer
2. signifikante stoffliche Belastungen (Nährstoffe, Schadstoffe)
3. Wasserentnahmen und Überleitungen von Wasser
4. Bergbaufolgen und deren Auswirkungen

Weitere Wasserbewirtschaftungsfragen wurden ausgeklammert. Die GRÜNE LIGA sieht folgende **Handlungsfelder** vgl. Broschüre „Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie. Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele“:

1. Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fische und Wirbellose herstellen
2. Unterhaltung der Gewässer an ökologische Ziele anpassen
3. Renaturieren und die Gewässerstruktur verbessern
4. Auen wieder an die Gewässer anbinden
5. Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft reduzieren
6. Gewässer nach Naturschutzzielen bewirtschaften
7. Feuchtgebiete wiedervernässen und den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren
8. Wasserwirtschaft an den Klimawandel anpassen
9. Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fördern
10. Umweltkosten in die Wasserpreise integrieren.

Die Broschüre ist Bestandteil des GRÜNE LIGA – Kommentars.

Zur Nährstoffreduktion:

- Angesichts des chronischen Scheiterns von Bemühungen, die diffusen, vor allem aus der Landwirtschaft stammenden Nährstoffeinträge in die Gewässer merklich zu verringern, haben die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer die Ziele für die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Küstengewässer drastisch nach unten korrigiert. Bei der Formulierung eines vorläufigen Handlungsziels war man zunächst noch davon ausgegangen, dass ein guter ökologischer Zustand in den Küstengewässern durch eine Phytoplanktonkonzentration von 7,5 Mikrogramm Chlorophyll(a) pro Liter definiert wird. Um diese zu erreichen, müsste die Stickstoff- und Phosphorbelastung aus dem gesamten Elbegebiet um circa 45 Prozent verringert werden. Das Erreichen dieses Ziels sollte auf drei Bewirtschaftungszyklen (also bis 2027) aufgefächert werden.

Bereits in der Fassung der überregionalen Bewirtschaftungsziele vom 24. April 2008 wurde nun zum einen mit Verweis auf die Ergebnisse der Interkalibrierung die angestrebte Chlorophyll(a)-Konzentration auf 10,8 Mikrogramm pro Liter erhöht. Demnach muss die Stickstoff- und Phosphorbelastung im Einzugsgebiet der Elbe nur noch um circa 24 Prozent reduziert werden.

Zum anderen wird aber sogar das Erreichen dieses niedrigeren Ziels mit Verweis auf bisherige Erfahrungen aus den Programmen zur Nährstoffreduzierung für unrealistisch

erachtet. Als Konsequenz hieraus wird nun im Maßnahmenprogramm für den ersten Bewirtschaftungszeitraum eine Reduzierung der Stickstoffbelastung um nur noch 4,4 Prozent und der Phosphorbelastung um 6,5 Prozent im deutschen Teil des Elbegebiets angestrebt – ganz sicher kein Meilenstein für den Schutz der Küsten- und Meeresgewässer.

- S.7 des MNP-Entwurfs formuliert:
"Aus den Erfahrungen der Programme zur Nährstoffreduzierung im Rahmen des Meeresschutzes sowie nach fachlicher Abschätzung ist diese Reduzierungsanforderung im Einzugsgebiet der Elbe bis 2015 nicht erreichbar. Gründe hierfür sind neben natürlichen Gegebenheiten wie erhöhten Nährstoffvorräten in den Böden und langsamen Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser auch fehlende Voraussetzungen für die technische wie administrative Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge, die keine rechtzeitige Verbesserung des Zustandes des Wasserkörpers zulassen."

Das ist eine **irreführende Begründung**. Hauptursache ist das chronische Verfehlen der Ziele der Nitrat-Richtlinie, das auf eine mangelhafte Umsetzung (DüngeVO) zurückzuführen! Eine Frage der Landwirtschaftspolitik, für deren ökologische Mangelhaftigkeit die zuständigen Behörden als Agrar- und Umweltministerien sämtlich mitverantwortlich sind.

Bei den auf S. 7 aufgeführten Maßnahmen fehlt eine Gewichtung nach ihrer Bedeutung bzw. dem angestrebten Ausmaß ihrer positiven Wirkungen.

Zu Form und Vorgehen

- Das **Fehlen von Landesberichten für einzelne Bundesländer**, die inhaltlich konkretisierend über die Dokumente der FGG-Elbe hinausgehen, ist stark zu bemängeln.
- Ein im Gegensatz hierzu wegweisendes positives Beispiel im Elbegebiet stellt das Vorgehen in Thüringen dar, wo ein **Thüringer Landesbericht zur Aufstellung der Bewirtschaftungsplan- und Maßnahmenprogrammmentwürfe** vorgelegt wurde und – mit Unterstützung durch das Umweltforschungszentrum Leipzig – bereits deutlich vor 2009 eine erprobende "Modellbewirtschaftungsplanung" inklusive einer ausführlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde.
- Zu kritisieren ist zudem, dass die von den zuständigen Behörden **gewählte Form der Darstellung der ortsbezogenen Aussagen zu geplanten Maßnahmen** (umfangreiches Tabellenwerk mit Kodierungen zentraler Informationen, in dem nur mit Suchfunktionen sinnvoll navigiert werden kann; keine maßnahmenbezogenen Karten, abgesehen von der Karte zu den überregionalen Vorranggewässern für biologische Durchgängigkeit) nicht dazu angetan ist, bei weniger stark in der Materie steckenden Umweltengagierten auf Seiten der Verbände ein Interesse an der Bewirtschaftungsplanung für die Gewässer im Elbegebiet zu wecken.
- Insbesondere ist eine überblicksweises Orientierung mit Hilfe von **Karten** nur auf nicht sonderlich einfache Weise möglich. Hilfreich wären einfache Übersichtskarten für das Elbegebiet, sei es nach Koordinierungsräumen, sei es nach Bundesländern gegliedert, auf der die Namen und Grenzen der Oberflächenwasserkörper sowie deren Zuordnung zu den Kategorien natürlich, erheblich verändert und künstlich verzeichnet ist – in Papierform und als PDF. Dies dürfte für jeden Interessierten, der in die Materie einsteigen möchte, die allerwichtigste und unverzichtbare Grundinformation darstellen. Für die Grundwasserkörper, die Planungseinheiten lagen Karten (PDF) vor.

Die interaktiven Karten zur Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2005 auf der Website beziehungsweise der DVD der FGG Elbe sind jedoch vergleichsweise gut handhabbar.

- Das Fehlen von **Karten zur Maßnahmenplanung** in einigen Ländern, z.B. in Brandenburg, ist sehr zu bemängeln. Karten zu geplanten Maßnahmen müssen im Zuge der weiteren Bewirtschaftungsplanung zügig zur Verfügung gestellt werden.

Zu Zielen des Gewässerschutzes und ihrer Umsetzung in Maßnahmen:

- Die **Zielstellungen für Fließgewässerstrecken**, die sich im Jahr 2015 im guten Zustand befinden sollen, sind ernüchternd. So sollen etwa im Koordinierungsraum Havel im Jahre 2015 lediglich drei Prozent (!) der Gewässer den guten Zustand erreichen. Für das deutsche Elbegebiet liegt die Zielgröße bei 14 Prozent. Für den "Rest" werden zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen (Verschieben der Zielerreichung also bis mindestens 2021!). Auch wenn im Auge behalten werden muss, dass bei dieser Prognose aufgrund des sogenannten "One out - all out"-Prinzips u.U. auch umfangreiche erreichte ökologische Verbesserungen in der zusammenfassenden Zustandsbewertung nicht erkennbar sind, sofern einzelne Qualitätskomponenten die Zielgrößen dennoch nicht erreichen, erscheinen die angeführten Ziele in keiner Weise als in einer akzeptablen Größenordnung. Zudem bleibt unklar, welchen Umfang die Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Bestandssituation überhaupt ausmachen – diese ist unverständlicherweise nicht beziffert.
- Die **Ziele für Seen** erscheinen ambitionierter, was jedoch auch dem im Vergleich zu den Fließgewässern besseren Ausgangszustand geschuldet ist – der jedoch leider ebenfalls nicht beziffert wird.
- Die Aussagekraft der Maßnahmenplanungen wird durch den – wie im SUP-Umweltbericht zu den Maßnahmenprogrammen formuliert – **Abstraktionsgrad der Maßnahmenprogramme** stark eingeschränkt: Den in den Maßnahmenprogrammen verzeichneten Maßnahmen mangelt es an ausreichender Ortskonkretheit. Zudem werden keine eigentlichen Maßnahmen, sondern – wie im SUP-Umweltbericht formuliert – "Maßnahmentypen" dargestellt (andemorts auch als "Maßnahmengruppen" bezeichnet). Diese sind einem bundesweiten Katalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWa entnommen. Hier kommt es dementsprechend zu Generalisierungen. Raumbezogene Aussagen im engeren Sinne liegen also noch nicht vor, aber eine Richtung ist erkennbar.
- Die **Referenzen für das gute ökologische Potential** erheblich veränderter Wasserkörper sind konkret darzustellen.

Zu Handlungsfeldern des Gewässerschutzes/wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen:

- Das von der FGG-Elbe vorgelegte Konzept zur **biologischen Durchgängigkeit in überregionalen Vorranggewässern** ist zu begrüßen. Einem zentralen Belastungsschwerpunkt im Bereich der Hydromorphologie wird hier mit ein in seinem Umfang beachtliches Konzept zur ökologischen Verbesserung begegnet.

Allerdings fehlt eine Betrachtung der Relation der Durchgängigkeit dieser überschaubaren Anzahl von Querbauwerken in überregionalen Vorranggewässern zu den laut Bestandsaufnahme 2005 insgesamt rund 11.000 Querbauwerken im deutschen Elbegebiet. Regionale Ziele für Durchgängigkeit wurden nur in einigen Bundesländern publiziert. Der Gesamtumfang der bis 2015 oder darüber hinaus erreichbaren Verbesserungen bleibt durch die genannten Fehlstellen unklar.

- Die Herstellung der Durchgängigkeit gerät allerdings zunehmend in Konflikt mit den Bestrebungen zum **Ausbau der Wasserkraftnutzung**. Im ganzen Elbegebiet werden aufgrund der Fördermöglichkeiten des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) zahlreiche Anträge zum Ausbau der Wasserkraftnutzung gestellt, eine weitere Zunahme ist zu erwarten. Hier hat das EEG auf Bundesebene einen

bedauernswerten Zielkonflikt hervorgerufen. Inzwischen sind auch gerade die Vorranggewässer zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit stark bedroht (aktuelle Planungen u. a. an der Mulde bei Dessau oder der Spree bei Neuhausen).

- Eine auch im europäischen Rahmen zentrale Forderung der Umweltverbände lautet, den **Flüssen mehr Raum für eine naturnahe Entwicklung** zu geben. Die Ziele in diesem Handlungsfeld sind in den Entwürfen bislang nur sehr unscharf umrissen und lassen nicht erkennen, dass hier eine zentrale Herausforderung für die Maßnahmenplanung besteht.

Die Notwendigkeit eines künftigen anderen Umgangs mit Uferbereichen und der uferseitige zusätzliche Flächenbedarf hätten viel deutlicher hervorgehoben werden müssen.

- In den Entwürfen in wesentlichen Teilen ausgeklammert ist die Problematik der **Schifffahrt und Wasserstraßennutzung**. Dies ist angesichts des Einflusses dieser Wassernutzungen unverständlich.
- Die Ziele der Bewirtschaftungsplanung in Hinsicht auf den zentralen Belastungsschwerpunkt der Nährstoffeinträge in die Gewässer sind enttäuschend. Bei **Reduzierung der Nährstoffbelastung**, insbesondere der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft, werden mit den für das Jahr 2015 formulierten Zielgrößen einer Reduzierung der Belastung durch Stickstoff um 4,4 Prozent und durch Phosphor um 6,5 Prozent für das Elbegebiet völlig unzureichende Ziele verfolgt.

S. 7: Gründe für Nicht-Erreichbarkeit ambitionierterer Ziele sind irreführend.

- Die **Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalt** und zunehmend auch die in dieser Hinsicht notwendige **Klimaanpassung** sehen die Verbände als ein zentrales Handlungsfeld in weiten Teilen des Elbegebietes. Die Bewirtschaftungsplanung behandelt dieses Problem äußerst stiefmütterlich.
- Der **mengenmäßige Grundwasserzustand** erscheint in dieser Hinsicht zumindest in Brandenburg überwiegend falsch bewertet. Mit Ausnahme des bergbaulich beeinflussten Gebietes sind dort nahezu flächendeckend anhaltende Trends sinkender Grundwasserstände nachgewiesen. Unabhängig davon, ob dies überwiegend klimatisch oder (noch unmittelbarer) anthropogen verursacht ist, sollte dieses Handlungsfeld nicht durch eine Bewertung "guter mengenmäßiger Zustand" aus der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert werden.
- Wo geboten, sollten unter Einbindung der Umweltverbände regional differenzierte **Wassermengenmanagementplan** erstellt und umgesetzt werden, der zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes effektiv beiträgt. Das gilt insbesondere für landwirtschaftlich geprägte Gebiete (Umgang mit künstlichen Gewässern/Entwässerungsgräben, mit Schäden an grundwasserabhängigen Biotopen etc.).

Geboten ist in dieser Hinsicht die kontinuierliche Durchführung beziehungsweise Optimierung eines **wasserwirtschaftlichen Monitorings**. Für eine vernünftige Wassermengenbewirtschaftung sind hydraulische Grunddaten unerlässlich. Diese fehlen aber für viele Gewässer. Hydrauliker sind in vielen Wasserbehörden kaum noch vorhanden.

- In Hinsicht auf die Berücksichtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiet ist anzumerken, dass die Beschränkung der Gebietskulisse auf nur diejenigen **Feuchtgebiete**, die auch Natura 2000-Gebiete sind, zwar (bedauerlicherweise) bundesweit üblich, jedoch nur als erste Priorisierung akzeptabel ist. Hier muss dargestellt werden, wie die betrachtete Gebietskulisse sukzessive erweitert wird.
- Zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Gewässern sind die **wasserbezogenen Ziele für die Schutzgebiete** gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL bis spätestens 2015 zu erreichen. Dieses Ziel wird in den Entwürfen zwar benannt, jedoch bleibt seine

Operationalisierung unscharf. Es sind konkrete Maßnahmen darzulegen, mit denen die relevanten Gewässer und Feuchtgebiete die wasserbezogenen Schutzziele bis 2015 erreichen und vor einer weiteren Verschlechterung bewahrt werden.

Auch bei den Schutzgebieten ist die Beschränkung der Gebietskulisse auf Natura 2000-Gebiete ebenfalls nur als erste Tranche akzeptabel. Die Entwürfe enthalten jedoch keinerlei Aussagen über eine künftige Erweiterung der Gebietskulisse.

- Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte **Verschlechterungsverbot** für den Zustand der Gewässer – ein zentrales Umweltziel der Richtlinie sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser – wird in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nur unzureichend berücksichtigt. Eine Operationalisierung des Verschlechterungsverbots für den wasserbehördlichen Vollzug steht weiterhin aus.
- Ein **Inventar überflüssiger wasserbaulicher Anlagen** – Querbauwerke, Entwässerungsgräben, Verrohrungen, Deiche, Schöpfwerke etc., deren ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist – und ein Konzept, wie mit solchen Anlagen verfahren wird, wäre FGG-weit wünschenswert.
- Der bislang erreichte Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung reicht nicht aus, um die in Artikel 14 der WRRL intendierte umfassende **Beteiligung der Öffentlichkeit** an der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zu gewährleisten. Die vorliegenden Entwürfe zu den Maßnahmenprogrammen sind nichtsdestoweniger wichtige Zwischenschritte auf dem Weg zur Durchführung von Maßnahmen des Gewässerschutzes, denen weitere Konkretisierungen der wasserwirtschaftlichen Planungen folgen werden.

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 14 der WRRL gewährleistet wird. Die Weiterführung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung, insbesondere die vorgesehene Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte braucht die intensive Beteiligung und Einbeziehung der Umweltverbände.

- Bedeutende **Wassernutzer** wie die Energiewirtschaft, Schifffahrt oder Landwirtschaft sind angemessen an den Kosten der Minderung der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen zu beteiligen. Die Wasserpreispolitik ist entsprechend Art. 9 WRRL anzupassen.
- Für einige Wasserkörper (sowohl Oberflächen- als auch Grundwasserkörper) werden **keine Maßnahmen** formuliert. Dies ist zu überprüfen.
- In Hinsicht auf den **chemischen Zustand des Grundwassers** sind drei Problemfelder in den Entwürfen unberücksichtigt:

Neben der Zunahme diffuser Stoffeinträge (z. B. Gülleflächen Haßleben und anderer Großmastanlagen im Elbegebiet) ist eine Zunahme punktueller Stoffeinträge durch Feldrandzwischenlager und mobile Erdsilos zu befürchten. Die konsequente Anwendung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VaWS) darf hier nicht unterlaufen werden.

Unklar bleibt der Umgang mit den zahlreichen militärischen und industriellen Altlasten (in der Größenordnung unterhalb der als berichtspflichtig erachteten Standorte), die erhebliche punktueller Stoffeinträge in die Grundwasserleiter verursachen.

GRÜNE LIGA-Kommentar zu einzelnen Kapiteln / Abschnitten des Bewirtschaftungsplanentwurfs:

Aus der im 1. Kapitel vorgenommenen allgemeinen Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit seien hier 3 Punkte ohne weiter Kommentierung unsererseits wiedergegeben:

- Der größte geflutete Tagebaurestsee ist derzeit der Goitzschensee, nach Abschluss seiner Flutung wird der Geiseltalsee in Sachsen-Anhalt diese Rolle einnehmen.
- Zu den trockensten Gebieten, mit zum Teil weniger als 450 mm Niederschlag pro Jahr, ist das nördliche Saaleinzugsgebiet zu zählen.
- 48 % des Elbeeinzugsgebiets sind Ackerflächen, 27 % Wald.

Zu hinterfragen ist die Aussage, dass die Zuflüsse Schwarze Elster, Mulde, Saale und Havel für sich genommen keine extremen Hochwasserwellen auslösen können.

Anmerkungen zu einzelnen Textabschnitten, Tabellen und Abbildungen:

Abschnitt 1.1.2

Tab. 1-4

11,4 % der Fließgewässer im zentralen Flachland werden als Typ 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“ charakterisiert. Diese Typisierungseinordnung ist nicht unumstritten und beschreibt in aller Regel eine Fließgewässerdegenerationsstufe eigentlich kiesgeprägter Bäche und ist daher irreführend im Hinblick auf die Zielsetzung und die zu ergreifenden Maßnahmen.

Tab. 1-5

Ebenfalls zu hinterfragen ist die pauschale Einordnung Sondertyp „künstlicher See“, der den unterschiedlichen ökologischen Gegebenheiten der in erheblichem Umfang vorhandenen und der noch in Entstehung befindlichen Tagebaurestseen in keiner Weise Rechnung trägt. Alle Flachlandseen wurden als „kalkreiche Flachlandseen“ eingestuft. Für die zum Teil extrem sauren Tagebaurestseen bedarf es dringend einer Unterscheidung, welche Seen einen vergleichbaren Zustand im Umweltziel im überschaubaren Zeitrahmen erreichen können.

Abschnitt 1.1.3

Tab 1-7

Die Übersicht über künstliche und erheblich veränderte Gewässerkörper im Abschnitt 1.1.3 unterscheidet nicht zwischen Fließ- und Standgewässern, gibt daher auch keine vergleichbare Größenordnung an.

Grundwasserzustand (Tab 2-4)

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wurde im wesentlichen lediglich in den von Braunkohleabbau betroffenen Gebieten als nicht im guten mengenmäßigen Zustand charakterisiert.

Der mit 96 Prozent angegebene Zielerreichungsgrad beim mengenmäßigen Zustand des Grundwassers spiegelt anthropogen verursachte regionale Grundwassermangelsituationen nicht angemessen wieder. Die Vielzahl künstlicher Fließgewässer und Drainagen, die zum Zwecke der Entwässerung von Mooren und Feuchtgebieten innerhalb der letzten 200 Jahre angelegt wurden und durch die auch der Spiegel vieler Seen erheblich abgesenkt wurde, trägt in vielen Fällen zu beobachtenden Trends sinkender Grundwasserspiegel bei, insbesondere in niederschlagsarmen Regionen Ostdeutschlands. In Verbindung mit dem Klimawandel werden sich diese Auswirkungen noch verschärfen – ein bislang in der Bewirtschaftungsplanung unterbelichtetes Problem.

Die im Zuge der großflächigen Entwässerung erfolgte Absenkung mineralisierter und damit degenerierter Böden wird im Bewirtschaftungsplan überhaupt nicht adressiert, obwohl sie mit erheblichen wasserwirtschaftlichen Konsequenzen verbunden ist.

Abschnitt 2.1.

Wir teilen die in den ersten 4 Absätzen des Abschnitts 2.1.2 dargelegte Darstellung zu den diffusen Quellen vollumfänglich, insbesondere auch die Benennung der Landwirtschaft als Hauptverursacher der diffusen Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelbelastung. Richtig ist die Darstellung des Rückgangs der Gesamt-Stickstoff und Gesamt-Phosphorkonzentration. Hier fehlt die im Gewässergütebericht enthaltene Aussage, dass die algenwachstumsbestimmende Orthophosphatbelastung in wesentlich geringerem Umfang zurückgegangen ist und welche Maßnahmen zu deren Senkung konkret vorgesehen sind.

Stark zu bezweifeln ist die Aussage in 2.1.3, dass in Wasserkörpern der Stand-, Übergangs- und Küstengewässer keine maßgeblichen Wasserentnahmen / Wiedereinleitungen zu verzeichnen seien. Hier scheint die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zu Kühlzwecken völlig außer Acht gelassen zu sein.

In Verbindung mit den als Belastungsfaktoren dargestellten Kühlwasserentnahmen / -einleitungen werden explizit die Übergangsgewässer der Unterelbe ausgenommen, zu denen u.E. aber die Tideelbe partiell gehört. Neben dem Betrieb der bestehenden Kernkraftwerke laufen dort jedoch bereits Planungen zur Errichtung mehrerer Kohlekraftwerke (vgl. Pos. 2.1.5). Der 2009 neu festgelegte Wärmelastplan mit einer Maximums-Vorgabe von 28(+3) °C widerspricht u. E. den ökologischen Ansprüchen diverser sensibler Wanderfischarten und beinhaltet die Gefahr, dass sich das während der Sommermonate zu beobachtende Sauerstoffloch im Raum Hamburg weiter verstärkt und zu einer ernsthaften ökologischen Wanderbarriere entwickelt. Aus fischökologischer Sicht empfehlen wir eine Reduzierung dieser Maximums-Vorgabe auf 25(+2) °C im Sommer bzw. 10(+2) °C im Winter. Da der Sauerstoffgehalt in starkem Maße von der Wassertemperatur abhängig ist, wären aus fischökologischer Sicht ebenfalls dringend Festlegungen zum Sauerstoffgehalt zu treffen. Hier erachten wir im Sommer sehr kurzzeitige Minimum-Sauerstoffkonzentrationen von 3...5 mg/l und im Winter von 4...6 mg/l gerade noch für tolerabel. Entsprechende Summationseffekte verschiedener Nutzer müssen hierbei unbedingt berücksichtigt werden.

Da es in anderen Teilen der FGE Elbe ebenfalls Kühlwasserentnahmen gibt bzw. vorbereitet werden (z. B. Mittelelbe bei Dalchau), sei hierbei darauf hingewiesen, dass für diese Entnahmen je nach Gewässerlage und -größe ebenfalls spezifische Lastpläne (Temperatur / Sauerstoff) erarbeitet werden müssen, die den Ansprüchen

der jeweils typischen Fisch- und Gewässerfauna (unter Beachtung der Wanderfischarten!) genügen und evtl. Summationseffekte berücksichtigen. Außerdem ist auch bei Wasserentnahmebauwerken grundsätzlich die Errichtung von entsprechend geeigneten und dimensionierten Fischschutzanlagen zu fordern.

Der Abschnitt Querbauwerke (2.1.4) stellt die Situation im Elbegebiet unzureichend dar. So wichtig es ist, Vorranggewässer zu benennen und hier konkrete Verbesserungen prioritär vorzusehen, darf doch eine Relation zu der – in der ersten Analyse der FGE mit 11.000 angegeben Anzahl der Querbauwerke nicht fehlen. Die regional bedeutsamen und sonstigen Rückbauten oder ökologischen Verbesserungen an Querbauwerken fehlen in der Darstellung völlig.

Ein entscheidender Punkt ist die Verbesserung der Durchgängigkeit am Wehr Geesthacht, die für die Verbesserung der Fischfauna des gesamten Binneneinzugsgebiets der Elbe von vordringlicher Bedeutung ist.

2.1.5

Zu begrüßen ist die explizite Aufnahme der Bergbaufolgen in die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen.

Kapitel 3

In der Liste der Schutzgebiete fehlen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate und Gebiete mit ähnlichem Schutzstatus, die ggf. ebenfalls zur Priorisierung von Maßnahmen herangezogen werden könnten.

3.4

Die Nitratrichtlinie wird in Deutschland mit der Düngeverordnung umgesetzt. Diese Umsetzung reicht bei weitem nicht aus, um den Grenzwert von 50 mg/l im Grundwasser und im Oberflächengewässer flächendeckend einzuhalten. Hier sind neben den bestehenden noch weiterführende Regelungen und Maßnahmen notwendig.

Die vorgesehene Reduzierung zum Erreichen der Qualitätskriterien für Küstengewässer bei den Nährstoffen ist auf einen viel zu langen Zeitraum ausgelegt. Die entsprechenden Maßnahmen müssen wesentlich eher in Angriff genommen werden, als geplant. Die vorgeschlagenen Reduzierungsziele lassen keinen wesentlichen Effekt auf die Fließgewässer im Einzugsgebiet erwarten und erfüllen damit die Mindestanforderungen der WRRL in keiner Weise.

4.3.1 + 4.3.2 + Kapitel 5

Nachvollziehbare Zahlen der Wasserentnahme stellt der Bewirtschaftungsplan lediglich für die Trinkwasserförderung dar. Die wesentlich höheren Nutzungen für den Kühlwasserbedarf lassen sich nur unzureichend aus Reduzierungs-Angaben für das gesamte Bundesgebiet leidlich überschlagen. [Braunkohle-Entnahmen in Bbg. übersteigen Entnahmen für Trinkwasser deutlich]

Die Entwicklung eines übergreifenden Wassermengenmanagements für den Elbestrom und die Nebengewässer wird begrüßt.

Die Darstellung der Braunkohletagebaufolgen verharmlost die Situation hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserleiter. Diese werden durch aktiven Bergbau vollständig und unwiederbringlich zerstört. Das Wasser im dann wiederbefüllten Einheits-Grundwasserleiter ist oft auf Jahrzehnte oder Jahrhunderte in erheblichem Umfang mit Sulfat, Säure und Eisen belastet und gibt diese Frachten auch an die Oberflächengewässer ab, seien es die Bergbaufolgeseen oder die Fließgewässer.

Zu begrüßen ist die Aussage, dass die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen im Einklang mit den Vorgaben der WRRL erfolgen soll. Weitgehend unklar bleibt im Bewirtschaftungsplan, was das konkret heißen soll. Von Seiten der Braunkohle-Förderfreunde ist zu vernehmen, dass sämtliche in der WRRL möglichen Ausnahmetatbestände einschließlich minderer Umweltziele in Anspruch genommen werden sollen. Im Bewirtschaftungsplan fehlen konkrete Anhaltspunkte, wie zukünftig das Verursacherprinzip umgesetzt wird. Ein erster Ansatz wäre hier die Erhebung von Wasserentnahmeentgelten für die Wasserförderung des Tagebaus. Wie die Auswirkungen des Bergbaus auf den Wasserhaushalt minimiert werden bleibt weitgehend unklar. Ein Feld der nicht hinreichenden rechtlichen Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt das nicht geänderte Bergrecht und dessen Anwendung dar.

Tabelle 5-4

Erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Zielerreichungsabsicht legen die angestrebten Gewässeranteile im guten Zustand nahe. 14 % für das gesamte Elbeeinzugsgebiet scheinen wenig ambitioniert. Eine Zielerreichung von 3 % (Havelkoordinierungsraum) oder 4 % Mittlere Elbe / Elde erfüllt die WRRL in keiner Weise.

S. 97

Zitat:

„Oberflächen- und Grundwasserkörper werden zum Wohle der Allgemeinheit im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt, um die betreffenden Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Trinkwasserversorgung auf Dauer zu sichern.“

Sehr zu begrüßende Zielstellung, die leider nicht umgesetzt wird!

In Berlin und auch im restlichen Elbe – EZG laufen derzeit eine Reihe von Verfahren zur Aufhebung von TW-Schutzgebieten.

Kapitel 6: „Zusammenfassung“ der wirtschaftlichen Analyse

(? warum Zusammenfassung? Wo ist die ausführliche wirtschaftliche Analyse??)

Eine Schwachstelle des gesamten Bewirtschaftungsplans stellt die wirtschaftliche Analyse dar. Hier wird oft aus gesamtdeutschen Datenbeständen unzulässig auf das Elbe-Einzugsgebiet verallgemeinert. Die dargestellten Zusammenhänge und Größenordnungen müssen vom Leser oft erst aufwändig rekonstruiert werden.

Die Wassernutzung scheint nicht nach der wirklichen Bedeutung für die Gewässerökologie sondern nach der Verfügbarkeit von Daten geordnet.

Nachvollziehbare Zahlen der Wasserentnahme stellt der Bewirtschaftungsplan lediglich für die Trinkwasserförderung dar. Die wesentlich höheren Nutzungen für den Kühlwasserbedarf lassen sich nur unzureichend aus Reduzierungs-Angaben für das gesamte Bundesgebiet leidlich überschlagen.

Für die Differenzen zwischen geförderter Trinkwassermenge und durch Kläranlagen eingeleitete Abwassermenge mag es gute Gründe geben. Eine plausibilisierende Darstellung, inwieweit dort z.B. die Regenwassereinleitungen oder die Indirekteinleiter beitragen fehlt.

Bei 6.1.3. Wirtschaftliche Bedeutung sonstiger Nutzungen enthält die Darstellung offenbar einen Fehler:

Die Wasserentnahmen der Landwirtschaft in Gesamtdeutschland sollen 2001 bei 482,8 Mio. m³ liegen. Aus der dem gegenübergestellten Reduzierungsangabe „um 969 Mio m³ auf ein Drittel“ für das Einzugsgebiet lässt sich auf eine Entnahme von ca. 434 m³ im Elbeeinzugsgebiet schließen. Das steht in keinem Verhältnis zu der für Deutschland angegebenen Zahl, außer wenn im restlichen Deutschland die landwirtschaftliche Wasserentnahme keine oder eine wesentlich geringere Rolle spielen sollte als im Elbe-Einzugsgebiet. Dann müsste das aber auch dargestellt werden.

Unverständlich bleibt insbesondere, wieso der Wassereinsatz im „Produktionsbereich ‚Erzeugung und Verteilung von Energie‘“ unter sonstiges / Industrie einschließlich Energieerzeugung aufgeführt wird, obwohl dort mit 61 % allein weit über die Hälfte des Wassers eingesetzt wird. Eine Mengenangabe fehlt hier. Die Wasserentnahmen für den Bergbau übersteigen zumindest regional (z.B. Brandenburg) ebenfalls die Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung und verdienen daher eine detailliertere Betrachtung.

Schifffahrt

Richtig ist, dass der Hamburger Seehafen eine deutlich überregionale Bedeutung hat. Genauso zutreffend die Feststellung, dass die Elbe als Binnenwasserstraße demgegenüber deutlich abfällt. Angaben zur (gegenüber der Elbe-Schifffahrt wesentlicheren) Bedeutung der Binnenschifffahrt in der Ost-West-Relation fehlen, obwohl dort seitens der Bundeswasserstraßenverwaltung mit dem Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ Nr. 17 das deutschlandweit gegenwärtig größte Binnenwasserstraßenausbauprojekt läuft! Bei der Darstellung der Containersteigerungsraten auf der Elbe bleibt zu beachten, dass sie gegenüber dem Massengütertransport weiterhin nur einen kleinen Anteil der Transportmenge aufnimmt. Die Vergleichbarkeit wird hier durch die unterschiedlichen Maßeinheiten (TEU / Ladungstonnen) erschwert.

Der Rückgriff auf gesamtdeutsche Daten führt im „Baseline-Szenario“ zu insgesamt ungenügender Darstellung der Situation im Elbegebiet.

öffentliche Wasserversorgung

Hier gibt der Verweis auf die „Neuen Bundesländer“ beim Trinkwasserverbrauch einen plausibilisierten Eindruck der Situation.

Die angeführte „10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung“ sollte für die verschiedenen Regionen Deutschlands durchaus unterschiedliche Ergebnisse liefern. Nicht überraschend wäre ein im Elbeeinzugsgebiet deutlicherer Bevölkerungsrückgang gegenüber dem deutschen Durchschnitt.

Die Aussagen zur Abwasserbeseitigung erscheinen insgesamt plausibel.

Entwicklungsprognose Industrie

Erst hier lässt sich – wenn auch unvollständig – auf den Wassereinsatz rückschließen, allerdings nur auf den von 1991.

Bei der Braunkohle fehlen Angaben zu jährlichen Entnahmen.

Schifffahrt

hier könnten Angaben zur wirklichen Entwicklung der Transportmengen im Vergleich zu bisherigen Prognosen sicherlich erhellende Erkenntnisse über den Wert dieser Zahlen liefern.

Einige Bundeswasserstraßen haben keine oder fast keine Bedeutung für die Binnenschifffahrt. Hier wäre eine Aufhebung des Status als Bundeswasserstraße vorzusehen oder zumindest eine Herabstufung der Wasserstraßenklasse. Ansonsten wird unangemessen unterhalten zum Schaden des Gewässers ohne erkennbaren ökonomischen Nutzen.

Kostendeckung der Wasserdienstleistungen

Die Wasserdienstleistungen umfassen nach dem Kapitel 6.3.1 die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung. Diese Definition fällt noch hinter die Definition der Wasserdienstleistungen zurück die von der FGG Elbe im Bericht 2005 angewendet wurde, bei der sowohl die Eigenwasserversorgung als auch die Verfügungstellung von Wasser zu Berechnungszwecken ausdrücklich als Wasserdienstleistung definiert wurde.

Nach gemeinschaftlicher Auffassung der im Europäischen Umweltbüro vertretenen Umweltverbände und des WWF gehören auch Aufstauungen für die Schifffahrt, die Wasserkraftnutzung, die Bewässerung den Hochwasserschutz und ähnliche Zwecke zu den Wasserdienstleistungen.

Der Darstellung, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im wesentlichen kostendeckend erfolgt erscheint insgesamt plausibel.

Der Aussage, dass die Wassernutzungen in Deutschland nicht zu unakzeptablen Umweltbelastungen führen, da sie durch verbindliche Standards geregelt sind, können wir uns nicht pauschal anschließen. Das würde bedeuten, dass die derzeitigen Vorgaben im Bereich der Wassernutzungen schon zum guten Zustand führen. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Unklar ist, wieso auf S. 117 der Begriff „Wassernutzungen“ statt „Wasserdienstleistungen“ verwendet wird.

Der Bewirtschaftungsplan zählt die **Abwasserabgabe** und die **Grundwasser-entnahmegebühr** (sowie Naturschutzrechtliche Ausgleichszahlungen ausdrücklich zu den Umwelt- und Ressourcenkosten, auch wegen ihrer Finanzierungsfunktion für Maßnahmen des Gewässerschutzes. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese

Instrumente **sollten im Sinne des Verursacherprinzips auf weitere Wassernutzungen/-dienstleistungen ausgeweitet werden.**

Tabelle 6-7 bietet eine grobe Übersicht, bildet die bundeslandsspezifische Ausgestaltung allerdings nur unzureichend ab.

Ein Vergleich der geplanten Verbesserungen zur Ist-Situation ist aufgrund unterschiedlicher Parameter in den betreffenden Tabellen (Wasserkörperanzahl vs. Fließgewässerstrecke) nicht möglich.